

Mitteilung des Senats vom 9. April 2024**Wahrnehmung der rechtlichen Notvertretung unbegleitet eingereister Minderjähriger in der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 21/130 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) hat Bremen seit der Einführung des § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen?

Im Zeitraum 1. November 2015 bis 29. Februar 2024 wurden insgesamt 6 790 unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) vorläufig in Obhut genommen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	736	1 146	719	620	472	372	575	1 117	945	88

2. Wie viele der seit 2015 in Obhut genommenen UMF wurden rechtlich vom Casemanagement, wie viele von der Amtsvormundschaft rechtlich vertreten?

§ 42a Absatz3 Satz 1 SGB regelt, dass das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des unbegleiteten ausländischen Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. In der Stadtgemeinde Bremen wird diese Aufgabe durch die Organisationseinheit Erstversorgungsteam im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien wahrgenommen.

In Fällen einer möglichen Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des umA und als Behörde, die Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen trifft, wird das Notvertretungsrecht seit dem 1. Juli 2018 durch den Fachdienst Amtsvormundschaften wahrgenommen. Eine

statistische Erfassung der Anzahl der Fälle, in denen der Fachdienst Amtsvormundschaften diese Aufgabe wahrnimmt, erfolgt nicht.

3. Wie viele Mündel wurden 2023 und werden im Durchschnitt durch eine:n Mitarbeitende:n der Amtsvormundschaft betreut? (Bitte nach Monaten ab 1. Januar 2023 aufschlüsseln)?

Die durchschnittliche Anzahl der betreuten Mündel pro Mitarbeitende:n ist untenstehender Tabelle zu entnehmen. Im Durchschnitt wurden in 2023 53 Mündel durch eine:n Mitarbeitende:n der Amtsvormundschaft betreut.

Monat	01/23	02/23	03/23	04/23	05/23	06/23	07/23	08/23	09/23
Anzahl	60	56	56	53	57	52	52	52	52

Monat	10/23	11/23	12/23	01/24	02/24
Anzahl	50	48	48	42	48

4. In wie vielen Fällen wurden im Kontext der vorübergehenden Inobhutnahme Widersprüche, Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder andere Rechtsmittel durch die Amtsvormundschaft eingelegt?

Zu dem angefragten Sachverhalt erfolgt keine statistische Erfassung. Eine händische Auswertung von fast 7 000 Fallakten ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar.

5. Welches waren die Gegenstände der Rechtsmittel, die durch die Amtsvormundschaft im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme angestrengt wurden:
- a) Verteilentscheidungen;
 - b) Altersfestsetzungen;
 - c) sonstige Entscheidungen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wann werden in den Verfahren jeweils Mitarbeitende der Amtsvormundschaft über einzelne Prozessschritte informiert (beispielsweise Anmeldung zur Umverteilung, „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ et cetera)?

Im Zuge des Aufklärungsgespräches über die landesinterne Verteilung erfolgt eine Aufklärung des jungen Menschen darüber, dass eine Bezugsperson zu jedem Gespräch im Jugendamt mitgebracht werden kann und ebenfalls die Möglichkeit besteht, sich an die

Amtsvormundschaft zu wenden und sich zu den weiteren Terminen im Jugendamt begleiten zu lassen.

Im Rahmen der Anmeldung zur Umverteilung gemäß § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII erfolgt weder eine Mitteilung an die Amtsvormundschaft noch an den jungen Menschen, da es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Verfahrensrelevant ist die Übergabe des Zuweisungsbescheides nach § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Dieser wird durch die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes erlassen und dem jungen Menschen unverzüglich übermittelt. Der Fachdienst Amtsvormundschaften erhält eine Durchschrift des Bescheids, wenn der junge Mensch dies wünscht.

Bei Androhung von unmittelbarem Zwang ist der Fachdienst Amtsvormundschaften zwingend zu beteiligen. Dies erfolgt durch Zusendung des Bescheides, der einen Verwaltungsakt darstellt. Der junge Mensch wird darüber aufgeklärt, sich beraten lassen und Rechtsmittel einlegen zu können.

Vor Veranlassung einer ärztlichen Altersfeststellung wird gemäß § 42b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in jedem Fall die Zustimmung der rechtlichen Notvertretung eingeholt.